

**Allgemeine
artenschutzrechtliche Untersuchung
zur Planung
„Überzwerches Gewann“ Gemarkung Dürrenbüchig
Bericht, Stand 23.7.2019**



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 23.7.2019,



Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Flora.....	3
4. Wirbellose Tiere.....	4
4.1 Wasserlebende, wirbellose Arten.....	4
4.2 Heuschrecken.....	4
4.3 Schmetterlinge/Tagfalter.....	4
4.4 Käfer.....	5
4.5 Hautflügler/Wildbienen.....	5
5. Wirbeltiere.....	6
5.1 Amphibien.....	6
5.2 Reptilien.....	6
5.3 Vögel.....	7
5.4 Kleinsäuger	8
5.5 Fledermäuse.....	8
6. Artenschutzrechtliche Einschätzung	9
6.1 Streng geschützte Arten.....	9
6.2 Besonders und europäisch geschützte Arten.....	9
7. Minimierungsmaßnahmen.....	9
8. Fazit.....	10

Zur Planung „Überzwerches Gewann“ Gemarkung Dürrenbüchig sollte bezüglich der Flurstücke 1734 bis 1741 eine artenschutzrechtliche Abklärung des Bauvorhabens erfolgen. Am 6.5.2019 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung einschließlich Vogelkartierdurchgang und eine Kartierung der Fledermausquartiermöglichkeiten durchgeführt, um potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten abzuklären. Ergänzend hierzu fanden am 23.7.2019 eine vertiefende Begehung zum Nachweis geschützter Vogel- und Reptilienarten, sowie die Nachsuche nach artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen von Insekten, insbesondere Schmetterlingen, statt.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Westen von Dürrenbüchig zwischen der Ortsbebauung, der K3566 und der offenen Feldflur. Im Norden schließt die Fläche an eine Gehölzreihe auf einer Böschung entlang der K3566 an. Im Süden befindet sich das Friedhofsgelände mit einem zahlreichen Gehölzen. Im Westen liegen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.



Abbildung 1: Blick von Nordosten mit nördlichem Wiesenstreifen

Der gesamte Planungsbereich wird von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche eingenommen. Zwischen dem Feldweg (Flurstück 1736) und der Ackerfläche zieht ein schmaler Wiesenstreifen entlang. Dieser ca. 0,5 m breite Streifen wird, ebenso wie der Fettwiesenbestand auf dem ca. 3 m breiten Feldverbindungsstreifen (Flurstück 1745) am Westrand der Eingriffsfläche, von Löwenzahn dominiert.



Abbildung 2: Wiesenstreifen am westlichen Rand der Planungsfläche



Abbildung 3: Gehölzstreifen nördlich der Planungsfläche (§30/33- Biotop)

2. Naturschutzflächen

Es sind keine **Natura 2000**- oder andere Naturschutzflächen im Planungsgebiet und im direkten Umfeld vorhanden.

Es sind keine **Naturschutzgebiete** oder **Naturdenkmäler** betroffen.

§30/33 Biotop sind auf der Eingriffsfläche nicht ausgewiesen. Der Gehölzstreifen nördlich der Planungsfläche ist Teil des §30/33 Biotop „Feldgehölze an der Bahnlinie nordwestlich Dürrenbüchig“. Für diesen kleinen Teilabschnitt des Biotops, der entlang der Planungsfläche verläuft besteht durch die K3566 und den asphaltierten Feldweg, die diesen Teilbereich einfassen, eine hohe Vorbelastung.

Eine essenzielle, negative Fernwirkung für den §30/33 Biotop ist -bei dieser Vorbelastung- durch eine Überplanung der untersuchten Fläche auszuschließen.

Der betroffene Bereich zeichnet sich durch jüngere Gehölze aus, seltenere Habitatstrukturen wie größere Totholzstrukturen, Baumhöhlen oder für Fledermausquartiere geeignete Spalten sind nicht vorhanden.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden.

4.1 Wasserlebende, wirbellose Arten

Da es im Untersuchungsgebiet keine periodischen oder permanenten Gewässer gibt, kann das Vorkommen von **Krebsen** und **Muscheln** ausgeschlossen werden, ebenso das dauerhafte Vorkommen von geschützten **Libellen** und **wasserbewohnenden Käferarten**.

4.2 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (besonders oder streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 oder 14 BNatSchG) sind nicht zu erwarten, da entsprechende Habitats fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Der Grünstreifen entlang des Feldwegs und der westliche Wiesestreifen sind durch ihre Exposition nach Norden für diese wärmeliebenden Arten ungeeignet zumal sie stark bewachsen und sehr isoliert gelegen sind.

Im Rahmen der Begehungen wurden keine besonders oder streng geschützten Heuschreckenarten festgestellt.

Für die Artengruppe Heuschrecken können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.3 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden auf der Planungsfläche keine für Schmetterlinge der streng geschützten Arten (wie z.B. Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) oder Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen z.B. nicht saure Ampferarten, Epilobiumarten, Nachtkerze (*Oenanthe* sp.) oder Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gefunden.

Für die Artengruppe Schmetterlinge können somit durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.4 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Es sind weder geeignete Gewässer noch geeignete ältere Bäume mit mulmreichen Höhlen oder größeren Totholzstrukturen im Bereich der Planungen vorhanden. Die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine alten Eichen oder Bäume mit mulmreichen Höhlen von den Planungen betroffen. Auch andere nach europäischem Recht geschützte Käferarten können im Eingriffsbereich auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe Käfer können somit durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.5 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, sind keine ungestörten, ausreichend besonnte, grabbare Bereiche vorhanden.

Es ist auf keinen Fall mit streng geschützten Hautflüglern zu rechnen.

Im Rahmen der Begehung konnte diese Einschätzung bestätigt werden; es wurden keine streng geschützten Arten festgestellt.

Die schmalen Wiesenstreifen können kurzzeitig von besonders geschützten Bienen- und Hummelarten zur Nahrungssuche genutzt werden. Auf Grund der geringen Fläche ist jedoch keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat gegeben.

Für die Artengruppe Hautflügler können somit durch die Planänderungen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden.

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Amphibien sind auf Grund des Mangels an geeigneten Gewässern nicht dauerhaft im Planungsbereich vorhanden. Da auch im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer für streng geschützte oder wärmeliebende Amphibienarten bestehen, ist die Nutzung als Landlebensraum für diese Arten auszuschließen. Für allgemein noch häufige Arten (Erdkröte, Bergmolch u.ä.) besteht zwar die Möglichkeit die Wiesenstreifen kurzzeitig als Landlebensraum zu nutzen, eine essentielle Bedeutung kann jedoch auf Grund der geringen Größe der Fläche und der großen Entfernung zu bestehenden Laichgewässern ausgeschlossen werden. Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legal Ausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

5.2 Reptilien

Bei der Begehung 23.7.2019 erfolgte eine Nachsuche nach streng geschützten Reptilienarten, insbesondere Zauneidechsen.

Trotz gut geeigneter Witterungsbedingungen konnten keine streng geschützten Reptilien festgestellt werden.

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es aktuell auf der Eingriffsfläche keine geeignete Fortpflanzungs- oder Überwinterungshabitate.

Es besteht eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung auf der gesamten Eingriffsfläche. Hier ist ein Vorkommen streng geschützter Reptilien wie Zauneidechse und Schlingnatter auszuschließen.

Für die randlichen Wiesenstreifen und die anschließenden Gehölzränder besteht eine extrem ungünstige Sonnenexposition durch die starke Hangneigung nach Norden, so dass hier maximal eine kurzzeitige Nutzung als Jagdrevier für diese wärmeliebenden Arten denkbar wäre. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat ist auszuschließen.

Ein dauerhaftes Vorkommen von streng geschützte Reptilien, insbesondere der Zauneidechse oder eine essentielle Bedeutung als Lebensraum für diese Arten ist daher auszuschließen

Für die Artengruppe Reptilien können somit bei Durchführung der Planungen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3 Vögel

Begehungen fanden am 6.5.19 und 23.7.19 bei günstigen Witterungsbedingungen in den frühen Morgenstunden statt.

Die Brut von **streng geschützten** oder im Umfeld selteneren Vogelarten im Eingriffsgebiet ist auszuschließen. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**. Es wurden wenige im Umfeld häufige Vogelarten bei den Begehungen festgestellt (Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink und Zilpzalp) eine Brut auf der Eingriffsfläche kann ausgeschlossen werden.

Die Arten sind im Umfeld sehr häufig, so dass das entfallen eines Revierstandortes nicht als essentiell oder signifikant für die lokale Population gewertet werden kann. Im vorliegenden Fall lagen die Neststandorte in den umgebenden Gehölzbeständen, die erhalten bleiben, so dass eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die lokalen Populationen auszuschließen ist.

Bodenbrüter wurden auf der Eingriffsfläche nicht festgestellt.

Im Umfeld häufigere Vogelarten (wie Rabenkrähe und Mäusebussard) gehen im Eingriffsbereich auf Nahrungssuche. Die kleine Eingriffsfläche kann auch für diese Arten in keinem Fall als essentielle Nahrungsfläche angesehen werden.

Für die Artengruppe Vögel werden somit im Untersuchungsbereich, bei entsprechenden Minimierungsmaßnahmen (Vgl. Kap.6), keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.

5.4 Kleinsäuger

Streng geschützte Kleinsäugerarten sind auf Grund fehlender geeigneter Strukturen und der Störungsintensität im Eingriffsbereich auszuschließen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen im Eingriffsbereich vorhanden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Die Nachsuche nach Hinweisen auf Fledermausquartiere an den Gehölzen im Anschluss an die Planungsfläche erbrachte keine Nachweise, so dass auch hier essenzielle Quartiere auszuschließen sind.

Für die Nahrungssuche ist das Gelände entlang der angrenzenden Gehölze zwar geeignet, jedoch im ländlichen und heterogen strukturierten Umfeld auf Grund der geringen Flächengröße nicht als essentiell einzustufen.

Der Verlust führt auf keinen Fall zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebots für im Umfeld lebende Fledermäuse.

Leitlinien für Fledermausflugrouten werden durch den Eingriff nicht tangiert, da die Gehölzreihe am Weg im Anschluss an die Nordgrenze erhalten bleiben werden.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit eventuell auftretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.

6. Artenschutzrechtliche Einschätzung

6.1 Streng geschützte Arten

Es ist auszuschließen, dass streng geschützte Arten der **wirbellosen Artengruppen, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse** oder **Kleinsäuger** im Planungsgebiet dauerhaft auftreten.

Die Gehölzreihe an der Nordgrenze (außerhalb der Planungsfläche) stellt eine potenzielle Fledermausleitlinie dar. Die muss funktionell erhalten bleiben.

6.2 Besonders und europäisch geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der **Vogelschutz-Richtlinie** und sind gemäß **§7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG** **besonders geschützte Tierarten**. In den angrenzenden Gehölzen ist mit nur wenigen Brutstandorten besonders geschützter Vogelarten zu rechnen. Bei diesen Arten handelt es sich um europarechtlich geschützte Arten, die im Umfeld sehr häufig sind und die Neststandorte werden voraussichtlich erhalten bleiben. Sollten doch baubedingt einzelnen Fällungen notwendig werden, sind diese außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober-Februar) vorzunehmen. Somit treten keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auf.

7. Minimierungsmaßnahmen

- Fällungen müssen von Oktober bis Februar außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.
- Die Gehölzreihe an der Nordgrenze (außerhalb der Planungsfläche) muss als potenzielle Fledermausleitlinie funktionell erhalten bleiben.

8. Fazit

Das Vorhaben ist als artenschutzrechtlich unbedenklich einzustufen, falls Fällungen außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden und die Gehölzreihe an der Nordgrenze in ihrer möglichen Funktion als Fledermausleitlinie erhalten bleibt.

Unter Anwendung von §44 Abs. 5 BNatSchG werden durch das Projekt bei geeigneten Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.